



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Mechthild Rawert  
11011 Berlin

**Ulrike Flach**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL [ulrike.flach@bmg.bund.de](mailto:ulrike.flach@bmg.bund.de)

Berlin, 4. Juli 2013

**Schriftliche Frage im Juni 2013**

**Arbeitsnummer 6/323**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 6/323:

Sieht die Bundesregierung angesichts der wirtschaftlichen und vielfältigen sozialversicherungsrechtlichen Situationen für Promovierende, die nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, einen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf des § 5 SGB V, zum Beispiel durch die Schaffung eines sozialversicherungsrechtlichen Status für alle Promovierende vor allem hinsichtlich der Kranken- und Rentenversicherung – Einhaltung der Versicherungspflicht für die Krankenversicherung und der Erwerb von Rentenansprüchen –, und wie schätzt die Bundesregierung die Einführung einer Regelung ein, die die Promovierenden analog zur studentischen Krankenversicherung zwar mit einem angemessenen Beitrag belastet (Promovierendenversicherung), der aber gleichzeitig so ausgestaltet ist, dass eine etwaige Befreiung von der Versicherungspflicht während des Erststudiums keine Auswirkungen auf die möglicherweise neu zu schaffende Promovierendenversicherung hat, um Beamtenkinder nicht zu benachteiligen?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf dahingehend, Promovierende in die Krankenversicherung der Studierenden in der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen bzw. für Promovierende einen eigenen Tatbestand der Versicherungspflicht mit vergleichbarer Beitragsbelastung zu schaffen.

Nach geltendem Recht ist für Versicherte, die ein Promotionsstudium beginnen, die Krankenversicherung der Studierenden nicht mehr fortzuführen, da ein Promotionsstudium nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört, sondern vielmehr der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abschluss des Studiums dient. Die von der Beendigung der studentischen Krankenversicherung betroffenen Versicherten können ihren Versicherungsschutz jedoch grundsätzlich in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft fortsetzen, mit der sie ihrer Pflicht zur Absicherung im Krankheitsfall genügen. Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. So werden die Beiträge für Personen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, ausgehend von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von derzeit 898,33 Euro berechnet.

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Urteilen die bestehende Rechtslage als verfassungsgemäß erachtet. Die mit der freiwilligen Versicherung der Promovierenden verbundene höhere Beitragsbelastung könne diesen zugemutet werden. Die individuelle Karriereplanung nach Abschluss eines Studiums steht im Verantwortungsbereich des Einzelnen. Es ist nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, hier bestimmte Karrierewege durch die Einbeziehung in die Versicherungspflicht und günstigere Versicherungsbeiträge zu fördern. Auch entstünde eine Präjudizwirkung auf andere Wege der Fort- und Weiterbildung.

Die Einführung eines neuen Tatbestandes der Versicherungspflicht für Promovierende wird auch im Hinblick auf denjenigen Personenkreis, der sich mit Aufnahme des Studiums von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung hat befreien lassen, von der Bundesregierung nicht befürwortet, um einen wiederholten Wechsel zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zu vermeiden. Andernfalls würden viele Versicherte die gesetzliche Krankenversicherung verlassen, weil ihnen die private Krankenversicherung vorteilhafter erscheint, um dann zu einem späteren Zeitpunkt in die dann günstiger erscheinende gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren. Dies wäre mit dem Solidaritätsprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vereinbar.

Auch die Schaffung eines besonderen Versicherungspflichttatbestandes für Promovierende in der gesetzlichen Rentenversicherung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend. Nach geltendem Recht ist auch das Studium selbst kein Tatbestand, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auslöst. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht nachvollziehbar, die nach Abschluss des Studiums erfolgende Zusatzqualifikation – die Promotion – der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu unterwerfen.

Zudem wäre nicht ersichtlich, wer – außer der oder dem Promovierenden selbst – die Beiträge für die Rentenversicherung tragen sollte. Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung stünde den Betroffenen ohnehin offen, die Beiträge wären vom Versicherten alleine zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dieter Flad". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.